

Merkblatt

Verhalten bei Umweltschäden

Herausgegeben von:

KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

Telefon 040 23606-4288
Telefax 040 23606-4699
Internet www.kussgmbh.de
E-Mail G_KUSS@ruv.de

Verhalten bei Umweltschäden

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	3
2.	Checklisten für das Verhalten bei Umweltschäden.....	4
2.1	Absicherung der Unfallstelle	6
2.2	Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Minderung der Schadenausbreitung..	7
2.3	Einschaltung von Notdiensten und Einsatzkräften.....	8
2.4	Information der Behörden, Versicherung und Berufsgenossenschaft.....	9
2.5	Einschaltung von Sachverständigen	11
2.6	Verhalten bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen	11
3.	Übersicht häufiger Umweltschäden in Straßenverkehrsunternehmen	12

Praktische Hilfen

Nr. 1	Verhaltensrichtlinien der Firma Mustermann bei Unfällen mit umweltgefährdenden Flüssigkeiten	13
Nr. 2	Meldebogen an die KUSS bei Umweltschäden.....	14
Nr. 3	Musterformular für Notfallnummern.....	15
Nr. 4	Meldeformular bei Gefahrgutunfällen gemäß ADR 2009	16
Nr. 5	Schriftliche Weisungen gemäß ADR 2009.....	19

1. Einführung

Unternehmen des Straßenverkehrsgewerbes tragen durch den Betrieb und Gebrauch von Fahrzeugen und den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ein erhöhtes Risiko für Unfälle und Havarien, bei denen die Umwelt oder auch die Verkehrssicherheit gefährdet oder beeinträchtigt werden kann. Dabei ist es nicht immer erforderlich, dass ein umweltgefährdender Stoff austritt, sondern auch Milch oder Speiseöl können erhebliche Gefährdungen hervorrufen. Neue und weitreichende gesetzliche Regelungen führen zu zusätzlichem Handlungsdruck. Aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Vorschriften und unserer Erfahrungen sollten Straßenverkehrsunternehmen bei Umweltschäden immer folgende Grundsätze beachten:

- **Verantwortungsbewusste und offensive Handhabung**

z. B.: Umweltschäden nicht verheimlichen wollen,
nicht nur auf Anforderungen anderer (Behörden) reagieren, sondern selbst aktiv tätig werden.

- **Sofortiges Handeln und Reagieren zur Schadenminderung**

z. B.: sofortiges Eindämmen des ausgetretenen Stoffes, etwa durch Abstreuen mit Bindemitteln, Verschließen von Einläufen
Einschaltung der Feuerwehr,
Information der zuständigen Behörden und der eigenen Versicherung

- **Beachtung der ordnungs- und strafrechtlichen Relevanz**

z. B.: Beachtung gesetzlicher Meldepflichten,
keine Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft ohne vorherige Akten-einsicht.

2. Checklisten für das Verhalten bei Umweltschäden

Um der Geschäftsführung und den Mitarbeitern von Straßenverkehrsunternehmen beim Eintritt eines Umweltschadens eine Hilfestellung für das richtige Verhalten und die zu treffenden Maßnahmen zu geben, werden im Folgenden die wichtigsten Punkte in Checklisten zusammengefasst. Die Listen gliedern sich wie folgt:

1. Absicherung der Unfallstelle

2. Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Minderung der Schadenausbreitung

3. Einschaltung von Notdiensten und Einsatzkräften

4. Informationen der Behörden, Versicherungen und Berufsgenossenschaften

5. Einschaltung von Sachverständigen

6. Verhalten bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Diese Gliederung orientiert sich an dem normalen zeitlichen Ablauf für die zu treffenden Maßnahmen. Im Einzelfall kann es durchaus notwendig werden, bestimmte Maßnahmen parallel durchzuführen. Insofern darf die Gliederung nicht starr und schematisch angewendet werden.

Die Verhaltensmaßregeln und Sofortmaßnahmen gleichen sich unabhängig von der Art des Umweltschadens im Wesentlichen. Bei Verkehrsunfällen sind zusätzlich Verkehrssicherungspflichten zu beachten.

Die überwiegende Zahl der Umweltschäden wird durch Mineralölprodukte, wie Heizöl, Dieselkraftstoff und Vergaserkraftstoff, hervorgerufen. Für diese wie auf andere Gefahrstoffe mussten beim Transport früher die sogenannten Unfallmerkkblätter mitgeführt werden, die aber mit ADR 2009 nicht mehr gelten.

Sie wurden durch die vier Seiten umfassenden Schriftlichen Weisungen ersetzt, die für alle Gefahrgüter gelten. Sie werden in der ADR 2009 in Kapitel 5.4.3 erläutert und sind als Praktische Hilfe Nr. 5 beigelegt:

http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1086511/ADR-Neufassung-2009-Anlageband.pdf (Stand: 24.02.2010)

Sie müssen in einer Sprache, die der Fahrer versteht, mitgeführt werden. Mit diesen Weisungen wurde auch die Ausrüstung des Fahrers allgemein geregelt, deren Umfang komplett (außer den Feuerlöschern) dort aufgeführt ist. Diese schriftlichen Weisungen zum Gefahrguttransport, herausgegeben vom *European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road*, sind in verschiedenen europäischen Sprachen zu finden unter

http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr_linguistic_e.htm (Stand: 24.02.2010)

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

Die Version in deutscher Sprache liegt ab unter

<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/Instructions/German.pdf> (Stand: 24.02.2010).

Die folgenden Checklisten beziehen sich auf akut eingetretene Umweltschäden. Bei der Feststellung von Altlasten ist im Allgemeinen keine unmittelbare Gefahr im Verzug, so dass dort keine Sofortmaßnahmen durchgeführt werden. Hinweise für das Verhalten bei Altlasten werden hier nicht gegeben.

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

2.1 Absicherung der Unfallstelle

- Unbeteiligte warnen und fernhalten,
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten,
- unter Beachtung des Selbstschutzes Verletzte aus dem Gefahrenbereich bergen.

Bei Verkehrsunfällen oder Beteiligung von Fahrzeugen zusätzlich:

- Feststellbremse betätigen, Motor abstellen,
- bei Brand- und Explosionsgefahr Batterietrennschalter betätigen,
- Warnweste anziehen und verkehrstechnische Absicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle (selbststehende Warnzeichen, Warnleuchte, Warnkegel etc.),
- bei umgestürzten Tankfahrzeugen prüfen, ob die Kippsicherheitsventile geschlossen sind. Notfalls müssen die Öffnungen dichtgesetzt werden.

Ist leicht brennbares Produkt (Ottokraftstoff, Spezialbenzin etc.) in größerer Menge ausgelaufen, ist außerdem Folgendes zu beachten:

- Wegen Explosionsgefahr muss jeder Verkehr – auch Gegenverkehr – in genügender Entfernung angehalten werden. Dies gilt auch auf Autobahnen, auch wenn die Gegenfahrbahn durch einen Grünstreifen getrennt ist;
- nur explosionsgeschützte Leuchten zur Kennzeichnung der Schadenstelle verwenden;
- bei der Absicherung sollte möglichst Hilfe von anderen Personen angefordert werden, damit der Tankwagenfahrer unmittelbar an der Schadenstelle bleiben kann;
- aufgrund der Anzeigepflicht muss die Polizei unverzüglich benachrichtigt werden und deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

2.2 Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Minderung der Schadenausbreitung

Die Sofortmaßnahmen sollten wie folgt durchgeführt werden, sofern dies gefahrlos möglich ist:

- Undichtigkeiten am Produkt-/Betriebsmitteltank oder Transportbehälter beseitigen und weiteren Schadstoffaustritt verhindern;
- Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- Binden der ausgelaufenen Flüssigkeiten und Abdecken der Schadenstelle;
- dabei nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und Motorraum zu bekämpfen.
- Brände in Ladeabteilungen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden.

Hierzu sind je nach Gegebenheiten des Schadenfalles folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Schließen von Zuleitungen, Schiebern etc.;
- Abdichten von Leckagen;
- Eindringen von Flüssigkeiten in Bäche, Seen, Kanalisation, Gruben, Keller und unbefestigten Boden verhindern;
- Eindämmen und Aufnehmen der ausgelaufenen Flüssigkeiten mit Bindemitteln, Sand etc., anschließend sicher lagern,
- Abläufe und Kanalisationsdeckel abdecken, Kanalisationsschieber schließen;
- Schadenbereich mit Planen gegen Niederschlagswasser schützen.

Es ist zu empfehlen, die Verhaltensrichtlinien für Sofortmaßnahmen bei Schadenfällen in schriftlicher Form, z. B. als Betriebsanweisung, vorzuhalten. Am Ende des Kapitels ist als praktische Hilfe ein Muster "Verhaltensrichtlinien" abgedruckt.

2.3 Einschaltung von Notdiensten und Einsatzkräften

Grundsätzlich sind die Notdienste und zuständigen Einsatzkräfte zu verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe zu liefern. Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte muss am Unfallort gewartet werden.

Nur in den Fällen, in denen es sich um einen geringfügigen Schaden handelt, aus dem kein Umweltschaden resultiert, und der mit eigenen Mitteln bewältigt werden kann, kann eine andere Vorgehensweise zulässig sein.

Die üblichen Notdienste und Einsatzkräfte sind:

- **Feuerwehr**
- **Polizei**
- **weitere Hilfsorganisationen, z. B. Technisches Hilfswerk.**

Die Meldung an die Feuerwehr bzw. die Polizei sollte Folgendes enthalten:

- Wer spricht?
- Was ist passiert (genaue Örtlichkeit)?
- Wo passiert?
- Wann passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Sachschäden?
- Menge des ausgelaufenen Stoffes?
- Stoffbezeichnung des ausgetretenen Stoffes, bei Gefahrstoffen immer mit UN-Nummer?

Parallel sollten die Geschäftsleitung oder die im Betrieb verantwortlichen Vorgesetzten von den am Unfall oder Notfall beteiligten Mitarbeitern benachrichtigt werden.

Es ist zu empfehlen, die entsprechenden Notfallrufnummern der Geschäftsleitung, der Notdienste und Einsatzkräfte, der zuständigen Behörden und auch der zuständigen Versicherung in schriftlicher Form als Betriebsanweisung bzw. Merkblatt an der Anlage vorzuhalten bzw. vom Fahrer mitführen zu lassen. In der praktischen Hilfe am Ende dieses Kapitels befindet sich ein Musterformular "Notfallrufnummern".

2.4 Information der Behörden, Versicherung und Berufsgenossenschaft

Behördliche Melde- und Anzeigepflichten

Meldepflichten nach dem Austritt einer nicht unerheblichen Menge von umweltgefährdenden Stoffen ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben, von denen folgende genannt werden:

- Umweltschadensgesetz (USchadG), Kapitel 4, Informationspflichten
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/u_schad_g.pdf (Stand 24.02.2010)
- Gefahrgutrecht, hier ADR 2009, Kapitel 1.8.5 Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern
http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1086511/ADR-Neufassung-2009-Anlageband.pdf (Stand 24.02.2010)
- länderbezogene Bodenschutzgesetze
- länderbezogene Wassergesetze
- länderbezogene Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) (bei Austritt aus Anlagen)

Bei der Gefahr einer Umwelt-, Gewässer- (Oberflächengewässer bzw. Grundwasser) oder Bodenverunreinigung ist die zuständige Behörde sofort zu informieren. Dies sind im Allgemeinen

- die **Untere Wasserbehörde** (z. B. Stadt-, Kreisverwaltung-, Landratsamt) und/oder
- die **Untere Bodenschutzbehörde** (z. B. Stadt-, Kreisverwaltung-, Landratsamt).

Die Rechtsgrundlage der Meldepflicht ergibt sich in den Bundesländern aus den Vorschriften der jeweiligen Landesgesetze und Regelwerke. Meldepflichtig können hierbei sein:

- der Betreiber einer Anlage,
- der Befüller einer Anlage,
- eine Fachfirma zur Reinigung, Instandsetzung und Prüfung der Anlage,
- der Verursacher der Gefährdung,
- der Fahrzeugführer,
- derjenige, der den Schaden bzw. die Gefährdung feststellt, z. B. Sachverständiger, Einsatzkräfte, Mitarbeiter von Straßenmeistereien, Bergungs- und Abschleppunternehmer, Bauleiter etc.

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

Einbindung der eigenen Haftpflichtversicherung

Genauso wichtig ist die unmittelbare Information über einen Unfall bzw. den Eintritt eines Schadens an die

- **eigene Haftpflicht-Versicherung.**

Damit wird erreicht, dass

- der Versicherungsnehmer seinen Obliegenheiten nach dem Versicherungsvertrag nachkommt;
- dem Versicherer durch frühzeitige Meldung Ermittlungen zur Schadenursache und Eintrittspflicht des Versicherungsnehmers etwa durch sach- und fachkundige Sachverständige ermöglicht werden;
- der Versicherer dem Versicherungsnehmer als Partner gegenüber Forderungen von Anspruchstellern oder Behörden zur Seite stehen kann;
- der Versicherer selbst durch beauftragte Unternehmen eine Schadenbeseitigung veranlassen und durchführen kann,
- der Versicherer im Sinne einer problemloseren Schadenregulierung und Kostenminimierung an den Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen beteiligt wird.

Um der Versicherung die zur Einschätzung des Schadens notwendigen Informationen zu übermitteln, sollte bei einer Schadenmeldung ein Datenerfassungsbogen verwendet werden. Ein Muster eines Datenerfassungsbogen befindet sich in der praktischen Hilfe am Ende dieses Kapitels. Die Schadenmeldung sollte telefonisch oder per Fax erfolgen, um Zeitverluste zu vermeiden. Bei Umweltschäden ist eine 24-Stunden-Erreichbarkeit des Versicherers wichtig, um bereits frühzeitig in die Maßnahmensteuerung eingreifen zu können.

Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft

Werden bei einem Unfall bzw. Schaden eigene Mitarbeiter verletzt, liegt ein Arbeitsunfall vor. Dann ist eine Meldung mit Unfallanzeige an

- die zuständige **Berufsgenossenschaft**

erforderlich. Bei einem Arztbesuch ist zu beachten, dass der Unfall zunächst beim Durchgangsarzt aufgenommen wird. Für die Behandlung von Personenschäden durch einen Gefahrstoff sind besonders die Angaben aus dem Gefahrgutmerkblatt erforderlich und wichtig.

2.5 Einschaltung von Sachverständigen

Ist eine Beseitigung des Schadens durch die eingeleiteten Sofortmaßnahmen nicht möglich oder sind bereits weitergehende Verunreinigungen der Umwelt oder umfangreiche Sachschäden an betrieblichen Einrichtungen eingetreten, ist die Einschaltung von Sachverständigen aus folgenden Gründen wichtig und erforderlich:

- zur Feststellung der Schadenursachen in Bezug auf haftungs-, ggf. auch auf ordnungs- oder strafrechtliche Belange. Hier sollte der Sachverständige in enger Abstimmung mit dem Versicherungsunternehmen ausgewählt werden.
- zur Feststellung des Schadenausmaßes und der notwendigen Sanierungsmaßnahmen sowie zur gutachterlichen Begleitung von Sanierungsmaßnahmen. Die Auswahl des Sachverständigen sollte in Abstimmung mit dem zuständigen Versicherer und den Behörden erfolgen.

Die Einschaltung eines Sachverständigen durch den Unternehmer des Straßenverkehrsgewerbes sollte grundsätzlich vorher mit der zuständigen Versicherung abgestimmt werden.

2.6 Verhalten bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Bei Umweltschäden können Straftatbestände, wie z. B. Verunreinigung eines Gewässers, erfüllt sein. Dies zieht häufig Ermittlungen gegen den Unternehmer und seine Mitarbeiter durch die Staatsanwaltschaft nach sich. In diesem Fall sollten von dem Unternehmen die folgenden Verhaltensregeln beachtet werden:

- Einschaltung eines eigenen Rechtsanwaltes zur Interessensvertretung,
- keine Angaben ohne vorherige Akteneinsicht durch den Anwalt eigener Wahl,
- die Mitarbeiter sind dahingehend zu instruieren, dass keinerlei Angaben gemacht werden, sondern sofort an die Geschäftsführung verwiesen wird.

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

3. Übersicht häufiger Umweltschäden in Straßenverkehrsunternehmen

In Unternehmen des Straßenverkehrsgewerbes treten Umweltschäden entweder beim Betrieb oder Gebrauch des Fahrzeuges, bei der Ladungsbeförderung, bei der Be- und Entladung von Fahrzeugen oder bei Arbeitsabläufen auf dem Betriebsgelände etwa im Lager oder an der Betriebstankstelle auf.

Dabei liegen häufig folgende Schadenursachen vor:

- Bei Fahrzeugunfällen und -havarien, verursacht unter anderem durch:
 - Austritt von Betriebsmitteln und Kraftstoff aus defektem Motor und/oder Betriebstanks,
 - Austritt der transportierten Güter aus beschädigten/zerstörten Produkttanks, Transportbehältern (IBC, Fass),
 - Austritt von Hydraulikölen durch Defekte an der Hydraulikanlage beim Betrieb des Fahrzeuges oder von Fahrzeugeinrichtungen (z. B. Kippeinrichtungen, Anbaukrane, Straßenkrane).

Häufige Schadenbilder sind (nicht abschließend):

- Verkehrsflächenverunreinigung oder Ölspur,
 - bei Hydraulikölschäden Verunreinigung von Gebäuden, Betriebseinrichtungen etc.,
 - Boden- und Gewässerverunreinigungen im Straßenrandbereich,
 - Verunreinigung von Entwässerungssystemen.
- Bei Lagerung und Umschlag von Gefahrstoffen sowie bei der Befüllung und Entleerung von Lageranlagen/Tanks, verursacht unter anderem durch:
 - Produktaustritte bei der Tankbefüllung infolge fehlerhafter Vorgehensweise des Befüllers und/oder mangelhafter Tankanlage,
 - Leckagen von Tanks und angeschlossenen Betriebseinrichtungen, z. B. Rohrleitungen und Pumpen,
 - Beschädigung von Transportgebinden (Fässer, IBC etc.) bei innerbetrieblichem Transport und Umschlag oder bei der Bereitstellung und Annahme an den Verladeeinrichtungen.

Häufige Schadenbilder sind (nicht abschließend):

- Verunreinigungen an der Tankanlage, im Bereich der Schlauchführungslinie und Befülleinrichtungen sowie der Auffangbereiche,
- Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Entwässerungssystemen,
- Boden- und Gewässerverunreinigungen neben Gebäuden, an Tankanlagen, an Entwässerungssystemen etc.

Praktische Hilfe Nr. 1**Verhaltensrichtlinien der Firma Mustermann bei Unfällen mit umweltgefährdenden Flüssigkeiten****1. Absicherung der Unfallstelle**

- Motor abstellen, Feststellbremse betätigen, Batterietrennschalter betätigen;
- Warnweste anlegen, selbststehende Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- Unbeteiligte warnen und fernhalten, Zündquellen ausschließen, kein offenes Feuer, Rauchverbot.

2. Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Schadenminderung (sofern gefahrlos möglich)

- Zuleitungen, Verschlüsse, Schieber verschließen, Undichtigkeiten beseitigen;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer, in die Kanalisation oder in den unbefestigten Boden zu verhindern; ausgetretene Stoffe einzudämmen, ggf. aufnehmen und sicher lagern;
- Einläufe und Kanalisationsdeckel abdecken, Kanalisationsschieber schließen,
- Schadenbereich mit Planen gegen Niederschlagswasser schützen.

3. Folgemaßnahmen bei größeren Unfällen, die mit eigenen Mitteln nicht bewältigt werden können

- die zuständigen Notdienste/Einsatzkräfte verständigen, dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall/Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte am Unfallort warten!
- Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereithalten;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern, sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen.

4. Erste Hilfe bei Personenschäden

(Hinweise im DIN-Sicherheitsdatenblatt des ausgelaufenen Stoffes beachten)

- Augen : sofort gründlich mit Wasser spülen;
- Haut : verunreinigte Kleidung entfernen, betroffene Körperteile mit Wasser und Seife waschen;
- Mund : gründlich mit Wasser spülen, nach Verschlucken Erbrechen herbeiführen (außer bei ätzenden Stoffen);
- Lunge : Mitarbeiter an frische Luft legen, ruhen lassen und warmhalten.

Anschließend Arzt aufsuchen!

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

Praktische Hilfe Nr. 2

Datenerfassungsbogen bei Notfällen

Bei R+V-Versicherungsgruppe¹ versichert?: ja² nein

VN/Firma und Name des Anzeigenden:

Tel.: Fax:.....

Kfz-Kennzeichen:

Schadenort:

.....
(möglichst genau z. B. Autobahnfahrtrichtung etc.).

Schadenursache und Verschulden (soweit bekannt):

Schadenzeitpunkt:

.....

Was ist ausgelaufen? Dieselmotorkraftstoff Vergasermotorkraftstoff Sonstiges:

geschätzte Menge:

Was ist verunreinigt? Boden Grundwasser Oberflächengewässer

Kanalisation Straßenflächen Sonstiges:

Besteht eine besondere Gefährdung? Trinkwasserschutzgebiet andere

Wurden bereits Maßnahmen eingeleitet? ja nein

Wenn ja, welche und durch wen?

.....

Ist ein Gutachter eingeschaltet? ja nein

Name:Tel:Fax:

Ansprechpartner vor Ort

bei Feuerwehr: Tel: Fax:

bei Unterer Wasserbehörde: Tel: Fax:

bei Polizei: Tel: Fax:

Sonstige: Tel: Fax:

Ort/Datum: **Unterschrift:**

KUSS-24-Stunden-Notfallnummer 040/23606-295

¹ Dazu gehören: R+V Allgemeine, R+V 24, KRAVAG-ALLGEMEINE, KRAVAG-LOGISTIC, CONDOR

² Wenn ja: Obligatorisch: **immer sofortige Information über die Notfallnummer**. Optional: Zusätzliche Übersendung des Datenerfassungsbogen an KUSS per Fax an die Nr: 040/23606-4699.

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

Praktische Hilfe Nr. 3

Notfallruffnummern bei Umweltschäden

Bei Unfällen sofort verständigen:

	Firmennummer	Privat/Mobil
Herr Mustermann
Frau Musterfrau

Bei größeren Unfällen sofort verständigen:

	Telefonnummer	Notruf
Polizeistation Musterstadt	110
Feuerwehr Musterstadt	112
Untere Wasserbehörde des Kreises
Untere Bodenschutzbehörde des Kreises

Bei Meldung an Polizei/Feuerwehr angeben:

- Wer spricht?
- Was ist passiert (genaue Örtlichkeit)?
- Wo passiert?
- Wann passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Sachschäden?
- Menge des ausgelaufenen Stoffes?
- Stoffbezeichnung des ausgetretenen Stoffes?
- UN-Nr. des Stoffes (z. B. Benzin = 1203, Dieselkraftstoff/Heizöl = 1202)

Praktische Hilfe Nr. 4

Bericht über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß Abschnitt 1.8.5 RID/ADR

Anschriften der zuständigen Behörden,

denen gemäß § 14 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 5 der GGVSEB bei einem schweren Unfall oder Zwischenfall vom Verloader, Befüller, Beförderer oder Empfänger und im Schienenverkehr gegebenenfalls vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der nachstehende Bericht zeitnah (ca. 4 Wochen) zuzusenden ist:

Straße:

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
- Sachbereich 2 –
Winzererstraße 52
80797 München
Fax-Nr.: (089) 12 603 – 280
E-Mail: sb2-muenchen@bag.bund.de

Schiene:

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
- Referat 33 –
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
Fax-Nr.: (0228) 98 26 – 398
E-Mail: ref33@eba.bund.de

Verlader/Befüller/Beförderer/Empfänger/
Eisenbahninfrastrukturbetrei-

ber:.....

ber:.....

Adresse:.....

Kontaktper-

(Dieses Deckblatt ist vor Weitergabe des Berichts durch die zuständige Behörde zu entfernen)

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

1. Verkehrsträger						
<input type="checkbox"/> Schiene Wagen-Nummer (Angabe freigestellt):			<input type="checkbox"/> Straße Fahrzeugkennzeichen (Angabe freigestellt):			
2. Datum und Ort des Ereignisses						
Jahr : Monat: Tag: Stunde:						
Schiene <input type="checkbox"/> Bahnhof <input type="checkbox"/> Rangierbahnhof/Zugbildungsbahnhof <input type="checkbox"/> Belade-/Entlade-/Umschlaganlage Ort / Staat:..... oder <input type="checkbox"/> freie Strecke Streckenbezeichnung Kilometer:.....			Straße <input type="checkbox"/> innerorts <input type="checkbox"/> Belade-/Entlade-/Umschlaganlage <input type="checkbox"/> außerorts Ort /Staat:.....			
3. Topographie						
<input type="checkbox"/> Steigung/Gefälle <input type="checkbox"/> Tunnel <input type="checkbox"/> Brücke/Unterführung <input type="checkbox"/> Kreuzung						
4. Besondere Wetterbedingungen						
<input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Schneefall <input type="checkbox"/> Glätte <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/> Gewitter <input type="checkbox"/> Sturm Temperatur: °C						
5. Beschreibung des Ereignisses						
<input type="checkbox"/> Entgleisung / Abkommen von der Fahrbahn <input type="checkbox"/> Kollision (Zusammenstoß/Aufprall) <input type="checkbox"/> Umkippen / Überrollen <input type="checkbox"/> Brand <input type="checkbox"/> Explosion <input type="checkbox"/> Leckage <input type="checkbox"/> technischer Mangel Zusätzliche Beschreibung des Ereignisses:						
6. Betroffene gefährliche Güter						
UN-Nummer ¹⁾	Klasse	Verpackungsgruppe	geschätzte Menge des ausgetretenen Produktes (kg oder l) ²⁾	Art der Umschließung ³⁾	Werkstoff der Umschließung	Art des Versagens der Umschließung ⁴⁾

Praktische Hilfe Nr. 5**Schriftliche Weisungen gemäß ADR 2009****SCHRIFTLICHE WEISUNGEN**Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall

Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie durch Bedienung des gegebenenfalls vorhandenen Hauptschalters trennen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Warnweste anlegen und selbststehende Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereit halten;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/ Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff  1 1.5 1.6	Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen wie Massendetonation, Splitterwirkung, starker Brand/Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder Rauch haben. Schlagempfindlich und/oder stoßempfindlich und/oder wärmeempfindlich.	Schutz abseits von Fenstern suchen.
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff  1.4	Leichte Explosions- und Brandgefahr.	Schutz suchen.
Entzündbare Gase  2.1	Brandgefahr. Explosionsgefahr. Kann unter Druck stehen. Erstickungsgefahr. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Nicht entzündbare, nicht giftige Gase  2.2	Erstickungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Giftige Gase  2.3	Vergiftungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.	Notfallfluchtmaske verwenden. Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Entzündbare flüssige Stoffe  3	Brandgefahr. Explosionsgefahr. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten. Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe  4.1	Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden. Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.	Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.
Selbstentzündliche Stoffe  4.2	Gefahr der Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut. Kann heftig mit Wasser reagieren.	
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln  4.3	Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.	Ausgetretene Stoffe sollten durch Abdecken trocken gehalten werden.

Merkblatt Verhalten bei Umweltschäden

Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe  5.1	Zünd- und Explosionsgefahr. Gefahr heftiger Reaktion bei Kontakt mit entzündbaren Stoffen.	Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.
Organische Peroxide  5.2	Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen.	Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.
Giftige Stoffe  6.1	Vergiftungsgefahr. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.	Notfallfluchtmaske verwenden.
Ansteckungsgefährliche Stoffe  6.2	Ansteckungsgefahr. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.	
Radioaktive Stoffe  7A 7B 7C 7D	Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.	Expositionszeit beschränken.
Spaltbare Stoffe  7E	Gefahr nuklearer Kettenreaktion.	
Ätzende Stoffe  8	Verätzungsgefahr. Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.	Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände  9	Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.	Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.

- Bem.**
- Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei Zusammenladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
 - Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben.

**Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz
für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer
Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des
ADR an Bord des Fahrzeugs befinden muss**

Die folgende Ausrüstung muss sich für alle Gefahrzettel-Nummern an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen;
- Augenspülflüssigkeit^{a)} und

für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:

- eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- ein tragbares Beleuchtungsgerät;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutz-ausrüstung (z.B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske^{b)} befinden;
- eine Schaufel^{c)};
- eine Kanalabdeckung^{c)};
- ein Auffangbehälter aus Kunststoff^{c)}.

^{a)} Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

^{b)} Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.

^{c)} Nur für Gefahrzettel-Nummern 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 vorgeschrieben.